

Synopse zur aktuellen Entschädigungssatzung und den mit der 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel beabsichtigten Anpassungen

Aktuelle Fassung (Auszug)	Neufassung	Anmerkungen
Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel	2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel	
§ 9 Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst	§ 9 Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst	
(2) Die Mitglieder des IUK-Teams und die Kreisausbilder (Dienstleister) sowie sonstige ehrenamtliche Unterstützer bei der Gefahrenabwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro geleisteter Dienst-/Ausbildungsstunde. Als sonstige ehrenamtliche Unterstützer werden die freiwilligen Helfer im Rahmen der Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, insbesondere die bei der Fallwildsuche eingesetzten Helfer nach dem Feststellen eines ASP-Falles bezeichnet.	(2) Die Mitglieder des IUK-Teams und die Kreisausbilder (Dienstleister) sowie sonstige ehrenamtliche Unterstützer bei der Gefahrenabwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro geleisteter Dienst-/Ausbildungsstunde. Als sonstige ehrenamtliche Unterstützer werden die freiwilligen Helfer im Rahmen der Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, insbesondere die bei der Fallwildsuche eingesetzten Helfer nach dem Feststellen eines ASP-Falles bezeichnet.	Regelungen hierzu werden in den Absätzen 4 bis einschließlich 8 neu gefasst
(3) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als einen Monat unterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.	(2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als einen Monat unterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.	Abs. 3 wird zu Abs. 2
(4) Im Falle der Verhinderung des Amtsinhabers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einem Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsent-	(3) Im Falle der Verhinderung des Amtsinhabers im Sinne des Absatzes 1 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einem Monat hinausgehende	Abs. 4 wird zu Abs. 3; Einschub erfolgt zur Klarstellung

schädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 3 KomeVO verwiesen.	Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 3 KomeVO verwiesen.	
	(4) Kreisausbildern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Kreisausbildung des Altmarkkreises ausüben und mindestens zwei Lehrgänge pro Jahr durchführen, wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,00 Euro gewährt. Die Zahlung einer mehrmaligen monatlichen Aufwandsentschädigung im Sinne dieses Absatzes ist nicht zulässig. Dieses trifft insbesondere für Kreisausbilder zu, die verschiedene Lehrgänge der Kreisausbildung anbieten.	Die Neuregelung ist aus hiesiger Sicht zwingend erforderlich, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der Landkreis seiner Ausbildungsverpflichtung mangels freiwillig Tätiger nicht mehr gewährleisten kann. Der Großteil der ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder kündigte bereits an, bei einer Reduzierung der Aufwandsentschädigung auf 10,00 Euro pro geleisteter Dienst-/Ausbildungsstunde nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Daher wird die dargestellte Änderung beabsichtigt. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomeVO).
	(5) Wird durch den Kreisausbilder ein Lehrgang nicht durchgeführt und binnen eines Quartals nicht nachgeholt, so ist die monatliche Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Wird der Lehrgang innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt, wird die Pauschale nach Absatz 4 nachträglich gezahlt. Bereits gezahlte monatliche Pauschalen werden verrechnet.	
	(6) Ehrenamtlich tätigen Kreisausbildern, die als Ausbilder tätig sind, wird zusätzlich zu der nach Absatz 4 zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung eine weitere Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 10,00 Euro je Ausbildungsstunde gezahlt. Die anlassbezogene Pauschale bemisst sich nach dem zu leistenden Unterrichtsumfang gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 des Landes Sachsen-Anhalt. Für die theoretische Ausbildung kann je Stundenzahl nur ein Ausbilder und	

	für die praktische Ausbildung mehrere Ausbilder zum Ansatz gebracht werden.	
	(7) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Technischen Einsatzleitung (TEL) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,00 Euro und einer anlassbezogenen Pauschale von 100,00 Euro pro Einsatztag.	Die Aufgabe, eine technische Einsatzleitung für den Katastrophenfall bereitzuhalten, ergibt sich aus § 9 KatsG-LSA . Darin heißt es: (1) Die Katastrophenschutzbehörde bereitet die Bildung von technischen Einsatzleitungen vor, die im Katastrophenfall mit der selbständigen Leitung der Schadensbekämpfung in Schwerpunkten oder Abschnitten beauftragt werden können. (2) Die Katastrophenschutzbehörde trägt die Verantwortung für die Ausbildung von Führungspersonal für technische Einsatzleitungen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Landkreis sowohl hauptberufliches Personal als auch Ehrenamtlicher bedienen. Neben Beschäftigten des Altmarkkreises wurden auch geeignete Dritte berufen.
	(8) Die in Situationen der Gefahrenabwehr sonstigen ehrenamtlichen Berufenen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 80,00 Euro pro Einsatztag. Als sonstige ehrenamtliche Berufene werden u.a. die freiwilligen Helfer im Rahmen der Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, insbesondere die bei der Fallwildsuche eingesetzten Helfer nach dem Feststellen eines ASP-Falles bezeichnet.	